

# NPR | NONPROFITRECHT AKTUELL

AUSGABE 10.2019

## WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

**ZStV**

Recht | Steuern  
Wirtschaft | Politik

Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society  
of Primmer Law Firms



**WINHELLER**  
Rechtsanwälte & Steuerberater

## LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Jahressteuergesetz 2019: Erleichterungen für NPOs geplant.....72

Krankenhaus gGmbH umfassend steuerlich begünstigt.....73

Steuerfreie Feiertags- und Nachtzuschläge für Profi-Sportler.....73

### STIFTUNGSRECHT

Ehrenamtlich oder vergütet – das ist beim Stiftungsvorstand die Frage.....74

### VEREINSRECHT

Kein Aufnahmezwang für Bundesverband.....75

### PUBLIKATIONEN

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht

„ WIR FINDEN FÜR JEDES PROBLEM  
IHRER ORGANISATION EINE LÖSUNG.“

Johannes Fein  
Fachanwalt für Steuerrecht

Was heißt das konkret? **Mehr erfahren**

*make a difference.*

# GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

## Jahressteuergesetz 2019: Erleichterungen für NPOs geplant

Auch in diesem Jahr werden in den Gesprächen zum Jahressteuergesetz wieder Anpassungen im Steuerrecht diskutiert. Am 05.09.2019 haben sich die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder darauf geeinigt, die diesjährigen Beratungen um das Thema „Verbesserungen des Gemeinnützigkeitsrechts“ im Sinne einer Stärkung des Ehrenamts zu erweitern.

### Finanzielle Anreize für ehrenamtlich Tätige

Dabei sind insbesondere finanzielle Anreize für das Ehrenamt geplant. Für diese Zwecke soll darüber beraten werden, die steuerlichen Pauschalen zu erhöhen. Ehrenamtlich Tätige sollen demnach künftig höhere Vergütungen steuerfrei erhalten dürfen.

Konkret sollen die Anpassungen wie folgt aussehen:

- Anhebung der steuerfreien Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) um 600 Euro von bisher 2.400 Euro auf 3.000 Euro.
- Anhebung der steuerfreien Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) um 120 Euro von bisher 720 Euro auf 840 Euro.

In einem gesellschaftlichen Umfeld, in dem es immer schwerer wird, Menschen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu gewinnen, dürfte es sich bei den geplanten Anpassungen zwar lediglich um einen Tropfen auf den heißen Stein handeln. Nichtsdestotrotz ist es sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung.

Neben den Anhebungen der Pauschalen für die ehrenamtlich Tätigen sollen auch die gemeinnützigen Organisationen selbst von den angedachten Änderungen profitieren.

### Vereinfachtes Verfahren beim Spenden

Zum einen ist vorgesehen, die Grenze für das vereinfachte Verfahren für die Bestätigung von Spenden (§ 50 Abs. 4 EStDV) anzuheben. Durch das vereinfachte Verfahren ist es Spendern möglich, ihre Spenden ohne Zuwendungsbestätigung, sondern allein durch Vorlage eines Barzahlungsbelegs oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) gegenüber dem Finanzamt steuerlich geltend zu machen. Bisher war dies nur möglich, wenn die Zuwendung einen Betrag von 200 Euro nicht überstieg. Künftig soll diese Grenze auf 300 Euro angehoben werden.

Dadurch werden zwar weder für die gemeinnützigen Organisationen noch für die Spender steuerliche Vorteile in finanzieller Hinsicht geschaffen, jedoch wird zumindest denjenigen NPOs weiterer Verwaltungsaufwand durch die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen erspart, die nicht sowieso jedem Spender automatisch eine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

### Anhebung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Zum anderen ist auch noch ein echter Steuervorteil, im Wesentlichen für kleine NPOs, geplant. Die derzeitige Freigrenze für Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (die keine Zweckbetriebe sind),

die weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer unterliegen, soll von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben werden.

### Hoffnung auf weitere Erleichterungen?

Möglicherweise wird es noch weitere Erleichterungen geben. Das deutet zumindest die etwas kryptische Schlussformulierung in der Veröffentlichung des niedersächsischen Finanzministeriums an:

*„Ehrenamtlich tätige Organisationen brauchen Rechtssicherheit. Daher soll eine gesetzliche Vertrauensschutzregelung über das Jahressteuergesetz aufgenommen werden. Sie soll Kooperationen und die Weitergabe von Mitteln von gemeinnützigen Organisationen untereinander vereinfachen.“*

Im Ergebnis ist der Aussage uneingeschränkt zuzustimmen, insbesondere im Hinblick auf den Punkt Rechtssicherheit. Vor allem bei Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften und in Fällen, in denen NPOs Mittel weitergeben – insbesondere ins Ausland – gibt es für NPOs in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einiges zu beachten, um compliant zu bleiben. Ob und welche konkreten Änderungen in diesem Zusammenhang zu erwarten sind, werden wir gespannt weiterverfolgen und darüber berichten.



Pressemitteilung des Nds. Finanzministeriums vom 05.09.2019

**W**eiterleitung von Mitteln: Für eine rechtssichere Weiterleitung von Mitteln bedarf es einer präzise formulierten Weiterleitungsvereinbarung zwischen den kooperierenden NPOs, die sämtliche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben beachtet. Gerne erstellen wir Ihnen eine solche, auf Ihre individuelle Situation zugeschnittene Mittelweiterleitungsvereinbarung zum Fixpreis. Melden Sie sich einfach unter [npr@winheller.com](mailto:npr@winheller.com) bei uns.

## Krankenhaus gGmbH umfassend steuerlich begünstigt

**Kommunale Krankenhäuser werden regelmäßig als gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) betrieben. Die Rechtsform der gGmbH sorgt für eine beschränkte Haftung und vermittelt gleichzeitig weitreichende steuerliche Vorteile. Diese gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorteile begünstigen den Krankenhausbetrieb umfassend, wie nun der BFH im Fall einer Krankenhausapotheke klarstellte.**

*Apotheke kann zum Zweckbetrieb eines Krankenhauses gehören*

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in Krankenhäusern ist kraft Gesetzes als steuerbegünstigter Zweckbetrieb anzusehen. Zu einem solchen Betrieb gehört nicht nur die reine Behandlungsleistung, sondern auch der Verkauf von Medikamenten in einer Krankenhaus-Apotheke. Voraussetzung ist allerdings, dass die Abgabe der Medikamente im Rahmen der Krankenhausbehandlung erfolgt. Eine solche Krankenhausbehandlung setzt voraus, dass die Behandlung durch Krankenhausärzte erfolgt.

*Wer gilt als Krankenhausarzt?*

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste nun entscheiden, wie weit der Begriff des Krankenhausarztes reicht. Das betroffene Krankenhaus hatte einigen der bei ihm angestellten Ärzte eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt, wonach sie außerhalb ihrer eigentlichen Arbeitszeit in der ambulanten Versorgung selbständige Leistungen erbringen durften. Die Ärzte rechneten diese Tätigkeit direkt gegenüber den Privatpatienten bzw. den Krankenkassen ab – so auch die Ausgabe der für ambulante Chemotherapie notwendigen Zytostatika.

*Begriff des Krankenhauses ist weit zu verstehen*

Der BFH hat nun entschieden, dass die Medikamentenausgabe der Ärzte auch in ihrer Nebentätigkeit im Rahmen einer Krankenhausbehandlung erfolgt und damit die Einnahmen hieraus unter den steuerbegünstigten Zweckbetrieb fallen. Für den BFH ist insoweit das 5. Sozialgesetzbuch (SGB V) entscheidend, wonach der gesetzliche Versorgungsauftrag die stationäre, teilstationäre und auch die ambulante Behandlung im Krankenhaus umfasse.

Hinsichtlich der Eigenschaft als Krankenhausarzt stellt er sodann fest, dass Ärzte nicht nur dann Krankenhausärzte seien, wenn sie im Rahmen ihrer Anstellung im Kranken-

haus tätig werden, sondern auch dann, wenn sie im Krankenhaus einer erlaubten Nebentätigkeit nachgehen.

**HINWEIS:** Krankenhäuser sind in vielen Bereichen umfassend steuerlich begünstigt. Dennoch stellen sich immer wieder Abgrenzungsfragen, inwieweit bestimmte Behandlungen noch steuerbegünstigten Zwecken unterliegen. Diese Frage betrifft nicht nur das Gemeinnützigkeitsrecht und damit die Körperschaftsteuer, sondern insbesondere das Umsatzsteuerrecht – hierbei unterlaufende Fehler führen zu Nachzahlungen, die meist unerwartet kommen und daher gefährlich für die Liquidität werden können.



BFH, Urteil vom 06.06.2019, Az. V R 39/17

## Steuerfreie Feiertags- und Nachtzuschläge für Profi-Sportler

**Gilt die Reise im Mannschaftsbus für Profisportler als Arbeitszeit? Mit dieser Frage musste sich das Finanzgericht (FG) Düsseldorf befassen, da es zu entscheiden hatte, ob hierbei gezahlte Nachtzuschläge steuerfrei sind oder nicht.**

Die Finanzverwaltung war noch der Auffassung gewesen, dass die Fahrt nicht als Arbeitszeit zu werten sei. Profisportler werden aber mitunter nicht nur für ihre Arbeit auf dem Platz bezahlt, sondern auch für die weiteren zum Sport- und Mannschaftsbetrieb gehörenden Tätigkeiten. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf bezog daher insbesondere den Arbeitsvertrag in die Bewertung mit ein, wonach die Spieler und Betreuer verpflichtet waren, die Anreise zu Auswärtsterminen im Mannschaftsbus zu absolvieren. Demnach gelte die Reise auch als Arbeitszeit, so das FG.

Erfolgt die Fahrt an einem Sonn- oder Feiertag oder über Nacht, bleibt der zusätzlich zum regulären Lohn gezahlte Zuschlag daher steuerfrei.

**HINWEIS:** Sportvereine mit Profisportlern stehen vielen Herausforderungen gegenüber. Nicht nur müssen Steuern und Sozialabgaben abgeführt werden, auch das Vereins- und das Gemeinnützigkeitsrecht bergen einige Hürden. Arbeitsverträge mit bezahlten Sportlern und Betreuern sollten daher sorgfältig gestaltet werden, um rechtliches Foulspiel zu vermeiden.



FG Düsseldorf, Urteil vom 11.07.2019, Az. 14 K 1653/17 L (Revision am BFH unter Az. VI R 28/19)

## STIFTUNGSRECHT

### *Ehrenamtlich oder vergütet – das ist beim Stiftungsvorstand die Frage*

**Satzungsänderungen sind bei Stiftungen nur unter engen Voraussetzungen möglich und bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Als Mindestvoraussetzung für eine Satzungsänderung darf die Behörde die inhaltliche Klarheit einer zu ändernden Regelung erwarten – so jedenfalls das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein, das widersprüchliche Normen als nicht genehmigungsfähig ansieht.**

*Vorstandsmitglieder wurden entgegen der Satzung vergütet*

Hintergrund der Satzungsänderung in der betroffenen Stiftung war, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zu einem Stundensatz von 210 DM erhielten. Der bereits verstorbene Stifter hatte bei der Stiftungerrichtung im Jahr 1986 allerdings festgelegt, dass die Vorstandsarbeit ehrenamtlich erfolgen sollte. Lediglich die notwendigen Auslagen sollten ersetzt werden. Aufgrund des mit der gezahlten Entschädigung einhergehenden Satzungsverstoßes sah sich die Stiftungsbehörde in der Folge zu aufsichtsrechtlichen Beanstandungen gezwungen.

*Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nicht gleichzeitig möglich*

Nachdem der Vorstand mittlerweile in Euro bezahlt wurde, rang man sich 2002 zu einer Änderung der verletzten Vorschrift durch und wollte zukünftig folgende Regelung gelten lassen:

*„Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Stiftung erstattet ihnen ihre notwendigen Auslagen und gewährt eine angemessene Aufwandsentschädigung.“*

Die Stiftungsaufsicht meldete hiergegen nach 10 Jahren Bedenken an, da das Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein nur entweder die Möglichkeit des Ersatzes notwendiger Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes oder die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ermögliche, nicht aber Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung gleichzeitig.

*Widersprüchliche Satzungsänderung nicht genehmigungsfähig*

Noch im selben Jahr (2012) forderte die Behörde die Stiftung auf, die in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Zahlungen von knapp 300.000 Euro von den Vorstandsmitgliedern zurückzufordern. Diese beschlossen daraufhin erneut eine Satzungsänderung mit dem Wortlaut:

*„Die Mitglieder des Vorstands verstehen ihr Amt als Ehrenamt. Den Mitgliedern des Vorstands kann, soweit der Umfang der Geschäftstätigkeit es erfordert, eine angemessene Vergütung gezahlt werden.“*

Nun genügte diese Formulierung zwar dem Gesetz über die Stiftungen in Schleswig-Holstein, nicht aber dem der Logik. Denn: Ehrenamt und Vergütung schließen sich begrifflich aus. Damit sahen sowohl die Stiftungsbehörde als auch die zuständigen Verwaltungsgerichte die Satzungsänderung als nicht genehmigungsfähig an – ein erneuter Umformulierungsversuch wird wohl nicht lange auf sich warten lassen.

**HINWEIS:** Ehrenamtlichkeit und Aufwandsentschädigung schließen sich aus. Auch wenn aus steuerrechtlicher Sicht bei einer Vergütung von bis zu 720 Euro p.a. von einer „Ehrenamtpauschale“ gesprochen wird, versteht das Vereins- und Stiftungsrecht unter Ehrenamtlichkeit nur eine komplett unvergütete Tätigkeit. Die Möglichkeit des Auslagenersatzes bezieht sich lediglich auf den Ersatz tatsächlich getätigter Ausgaben – auch wenn bei PKW-Fahrten und Telefonkosten gewisse Pauschalen angesetzt werden dürfen.

Eine (pauschale) Aufwandsentschädigung hingegen gilt als Vergütung – und ist damit nicht nur nicht ehrenamtlich, sondern unter Umständen auch steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zudem kann die satzungswidrige Zahlung einer Vorstandsvergütung zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.



OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.03.2019, Az. 3 LB 1/17

**WINHELLER** hilft Ihnen dabei, Ihre Satzung auf rechtssichere Füße zu stellen – sowohl im Hinblick auf das Stiftungs- als auch das Gemeinnützigkeitsrecht. Wir unterstützen Sie hierbei – auch zum Fixpreis. Senden Sie uns einfach Ihre aktuelle Satzung sowie ggf. die bereits vorgesehene Neufassung an [npr@winheller.com](mailto:npr@winheller.com) und wir melden uns bei Ihnen.

## VEREINSRECHT

### *Kein Aufnahmezwang für Bundesverband*

Ein Verband kann dazu verpflichtet sein, andere Vereine als Mitglieder aufzunehmen. Ein solcher Aufnahmezwang ist eine seltene Ausnahme vom Grundsatz der Vertragsfreiheit. Ob ein Aufnahmezwang auch für einen Bundesverband gilt, wenn ein Verein zuvor aus dem für ihn zuständigen Landesverband ausgetreten ist, hatte das Amtsgericht (AG) Duisburg kürzlich zu entscheiden.

*Schiedsgerichtsbarkeit schließt staatliche Gerichte nicht immer aus*

Bevor das AG sich der Frage annehmen konnte, war zunächst fraglich, ob das Gericht überhaupt entscheiden durfte: In der Satzung des beklagten Bundesverbandes war nämlich geregelt, dass der betroffene Verein erst die satzungsmäßigen Rechtsmittel des Verbandes ausschöpfen muss, bevor er sich an ein ordentliches Gericht wenden kann.

Ein Verband darf eine solche Schiedsgerichtsbarkeit, die den ordentlichen Rechtsweg ausschließt, zwar grundsätzlich etablieren. Dazu muss das Schiedsgericht allerdings als eine vom Verband unabhängige und unparteiische Stelle organisiert sein. Wenn – wie im vorliegenden Fall – die Personen, die für das Verbandsgericht tätig werden, auch andere Funktionen innerhalb des Verbandes erfüllen (zum Beispiel eine Vorstandstätigkeit), fehlt es an der nötigen Unabhängigkeit. Der Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ist dann nicht zulässig. Das AG konnte in dem Fall also entscheiden.

*Kein Aufnahmezwang in den Bundesverband durch Wechsel des Landesverbandes*

In dem zu entscheidenden Fall waren zwei Vereine aus dem für sie zuständigen Landesverband ausgetreten, um sich einem anderen Landesverband anzuschließen. Die Landesverbände waren beide in den beklagten Bundesverband eingegliedert. Da die Aufnahme in den Landes-

verband scheiterte, beantragten die Vereine, vom Bundesverband als eigenständiger Landesverband aufgenommen zu werden.

Das AG lehnte dies ab: Auch wenn durch den Austritt der Vereine aus dem Landesverband ein Bedarf für einen weiteren Landesverband entstanden sei, entstehe dadurch für die Vereine nicht zwangsläufig das Recht zur Aufnahme als weiterer Landesverband bei dem beklagten Bundesverband. Es bestehe für die Vereine zum einen kein Bedarf, weil sich die Vereine dem Landesverband, aus dem sie ursprünglich ausgetreten waren, wieder anschließen könnten. Zum anderen bestünde für den Bundesverband die Gefahr einer Zersplitterung, wenn es unbeschränkt und auch gegen den Willen des Bundesverbandes möglich wäre, dass sich Vereine zu neuen Landesverbänden zusammenschließen könnten.

**HINWEIS:** Die Frage einer Pflicht zur Aufnahme von Mitgliedern ist bei großen Verbänden immer wieder Streitthema. Die Installation von Schiedsgerichten kann hierbei – wie auch in zahlreichen anderen Konfliktfragen – eine verbandsinterne Lösungsfindung ermöglichen, die ohne staatliche Gerichte auskommt und damit auch keine Öffentlichkeit schafft. Allerdings ist hierfür eine rechtlich einwandfreie Verankerung in der Satzung unabdingbare Voraussetzung.



AG Duisburg, Urteil vom 24.04.2019, Az. 52 C 3753/17

#### **HAFTUNGSRISEN VON VEREINS- UND STIFTUNGSVORSTÄNDEN – HAFTUNG VON VEREINSVORSTÄNDEN**

**- Ulrich Burgard, Magdeburg / Carsten Heimann, Magdeburg**

Die gesellschaftliche Bedeutung von Vereinen und Stiftungen ist unverändert groß. Sie ermöglichen die Verwirklichung der verschiedensten Zwecke, ob im Sport, der Bildung, der Kultur oder als Förderer, ob privat- oder gemeinnützig. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist bei beiden Rechtsformen ähnlich ausgeprägt – mit Unterschieden im Einzelnen. Im Beitrag wird ein Überblick über die wesentlichen Haftungsgrundlagen und die größten Haftungsrisiken von Vereinsvorständen gegeben.

## STIFTEN FÜR DIE BILDUNG IM 19. JAHRHUNDERT

### - Thomas Adam, Arlington (Texas)

Die private Unterstützung der Bildungsstätten durch die Einrichtung von Stiftungen war im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unabdingbar für deren Arbeit. Gymnasien, Realschulen und Universitäten verwalteten eine Vielzahl von Stiftungen. Unter diesen Stiftungen befanden sich mit den Stipendienstiftungen ein Stiftungstyp, der es den Stiftern ermöglichte, direkten Einfluss auf die Zusammensetzung der intellektuellen Eliten zu nehmen. Stipendienstiftungen vergaben Stipendien an Söhne aus bürgerlichen und christlichen Familien, um ihnen eine standesgemäße Ausbildung zu ermöglichen.

## RECHTSBEGRIFF UND RECHTSVERHÄLTNIS DER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT

### - Beyer, Nürnberg

Ehrenamtlicher Tätigkeit wird in Deutschland eine große gesellschaftliche Bedeutung beigemessen. Der Gesetzgeber hat es bislang unterlassen, hierfür ausreichend klare Rahmenbedingungen festzulegen. Eine in der Vergangenheit nicht immer konsistente Judikatur der Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichte und eine eher punktuelle Befassung in der Wissenschaft stellen die Praxis immer wieder vor Probleme. Der Beitrag macht sich zum Ziel, das Phänomen „Ehrenamt“ in seinen rechtlichen Grundlinien zu erfassen.

## ZUR BESTEUERUNG VON LIQUIDATIONSZAHLUNGEN EINER STIFTUNG

### - Manfred Orth, Rockenberg / Frankfurt a.M.

Der Beitrag ist eine Besprechung des BFH-Urteils vom 28.02.2018 – VIII R 30/15, das bisher in der Fachöffentlichkeit nur eine begrenzte Beachtung gefunden hat, offenbar, weil es zu „altem Recht“ ergangen ist, dessen Überlegungen es aber lohnt nachzugehen.



## PUBLIKATIONEN

### KÜRZLICH SIND FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN ERSCHIENEN:

**§ 6 Steuerrechtliche Überlegungen zur Rechtsformwahl** sowie **§ 12 Besteuerung der Errichtung der Stiftung**  
Stefan Winheller (Co-Autor) in: Werner/Saenger/Fischer (Hrsg.), Die Stiftung, Nomos-Verlag, 2. Aufl. 2019

**Überzogene Vergütung von Vereinsvertretern – Was ist angemessen?**  
Dr. Lothar Jansen und Johannes Fein, StuW, 3/2019, S. 241ff.

**Wie viel Politik verträgt das Gemeinnützigkeitsrecht?**  
Philipp Hornung und Alexander Vielwerth, DStR, 29/2019, S. 1497ff.

**Erleichterte Belastung - Berufsverbände**  
Philipp Hornung und Stefan Winheller, Datev-Magazin, 1/2019, S. 25-27



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

25.10.2019	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> wird in <b>Berlin</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, Vereine, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
08.11.2019	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> wird in <b>Mannheim</b> umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, Vereine, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
14.11.2019	<b>Webinar: Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Organisationen</b>	Die Umsatzsteuer ist oft die Fehlerquelle Nr. 1 bei Nonprofit-Organisationen. Unsere Referentin, Rechtsanwältin <b>Alice Romisch</b> , wird sich im Webinar auch Zeit für die Beantwortung Ihrer individuellen Fragen nehmen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
15.11.2019	<b>Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> vermittelt im eintägigen Seminar in <b>Berlin</b> die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
21.02.2020	<b>5. Vereinsrechtstag 2020</b>	Der von WINHELLER gesponserte 5. Vereinsrechtstag findet in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich im IG-Farben Haus am Campus Westend zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

\* Wenn Sie sich unter [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com) mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

### EXTERNE VERANSTALTUNGEN

06.- 07.11.2019	<b>Mission Investing Forum</b>	Die GLS Bank lädt in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen zum Mission Investing Forum nach <b>Bochum</b> ein. Im Stiftungssektor gewinnt nachhaltiges oder wirkungsorientiertes Investieren zunehmend an Bedeutung. Ob beim Klimaschutz oder beim Thema Wohnen, soziale und ökologische Kriterien haben eine hohe Relevanz. Die Tagung beschäftigt sich mit diesen Projekten und deren Finanzierung.	Weitere Infos
14.11.2019	<b>Crowdfunding – mehr als nur Finanzierung</b>	In diesem Tagesseminar in <b>Berlin</b> lernen die Teilnehmer, wie sie Schritt für Schritt eine Crowdfunding-Kampagne gestalten und warum diese mehr ist als nur eine Finanzierungsmethode.	Weitere Infos

18.02.2020	<b>Jahresforum Stiftung</b>	Das Jahresforum Stiftungen findet in <b>Düsseldorf</b> statt. Es vermittelt einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld.	<a href="#">Weitere Infos</a>
------------	-----------------------------	---	-------------------------------